

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4259
Urteil Nr. 62/2008 vom 10. April 2008

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Juni 2007 in Sachen des Generalprokurators beim Appellationshof Brüssel gegen Frank Vandenbroucke, dessen Ausfertigung am 4. Juli 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 44 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, dahingehend ausgelegt, dass durch diesen Artikel ein strausschließender Entschuldigungsgrund eingeführt wird, der nicht nur in Bezug auf Handlungen gilt, welche nur aufgrund von Artikel 43 des Dopingdekrets strafbar sind, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen gilt, der durch das Betäubungsmittelgesetz unter Strafe gestellt wird, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insofern seine Anwendung die Restbefugnis des föderalen Gesetzgebers beeinträchtigt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen (nachstehend: Dopingdekret), der bestimmt:

« Wenn die in Artikel 43 unter Strafe gestellten Handlungen durch Sportler anlässlich ihrer Vorbereitung auf eine Sportveranstaltung oder ihrer Teilnahme daran begangen werden, geben sie nur Anlass zu Disziplinarmaßnahmen.

Jede andere Person, die sich an diesen Handlungen beteiligt, wird so bestraft, als ob die Bestimmung des vorigen Absatzes nicht bestünde ».

B.1.2. Durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2007 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen wurde das Dekret vom 27. März 1991 aufgehoben und vollständig ersetzt.

Die Dekretsänderung hat keinen Einfluss auf die Streitsache, die vor dem vorliegenden Richter anhängig ist, und folglich ebenfalls nicht auf die durch diesen Richter gestellte Frage.

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt, ob die betreffende Bestimmung in der Auslegung, dass der darin geregelte strafausschließende Entschuldigungsgrund nicht nur für Handlungen gelte, die ausschließlich aufgrund von Artikel 43 des Dopingdekrets strafbar seien, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » (nachstehend: Betäubungsmittelgesetz) strafbar sei, gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern ihre Anwendung die Restbefugnis des föderalen Gesetzgeber beeinträchtige.

B.2.2. Der Hof wird nur zur Einhaltung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung befragt und nicht zu anderen Problemen, zu denen die Anwendung des fraglichen Dekrets und des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Februar 1921 Anlass geben könnte.

B.3.1. Der Hof bestimmt den Umfang der präjudiziellen Frage unter Berücksichtigung des Gegenstands der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache und der Begründung des Verweisungsurteils.

B.3.2. Aus dem Sachverhalt der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die Streitsache sich auf die strafrechtliche Verfolgung einer Person wegen des Begehens von Handlungen bezieht, die nicht nur als eine durch das Dopingdekret verbotene « Dopingpraxis oder damit gleichgestellte Praxis », sondern auch als « Besitz verbotener Substanzen » im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingestuft werden könnten.

Der Hof begrenzt seine Prüfung der präjudiziellen Frage auf die Situation, für die die fragliche Bestimmung einen strafausschließenden Entschuldigungsgrund für Handlungen vorsieht, die als eine « Dopingpraxis » im Sinne des Dopingdekrets eingestuft werden können und die ebenfalls als « Besitz verbotener Substanzen » im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingestuft werden können.

B.4. Gemäß Artikel 43 Nr. 3 des Dopingdekrets - in der auf die Streitsache vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung - wird derjenige, der sich einer Dopingpraxis im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 Buchstaben a), b) oder c) oder einer damit gleichgestellten Praxis im Sinne von Artikel 21 § 2 Nrn. 1, 2 oder 3 schuldig macht, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zweitausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Unter einer Dopingpraxis ist gemäß Artikel 2 Nr. 6 des Dekrets zu verstehen: (a) der Gebrauch von Substanzen und Mitteln, die gemäß Artikel 22 durch die Regierung verboten sind; (b) der Gebrauch von Substanzen oder die Anwendung von Mitteln im Hinblick auf die künstliche Steigerung der Leistung des Sportlers, wenn hierdurch seiner körperlichen oder psychischen Unversehrtheit geschadet werden kann; (c) der Gebrauch von Substanzen oder die Anwendung von Mitteln, die dazu dienen, Dopingpraktiken im Sinne von (a) und (b) zu verdecken. Gemäß Artikel 21 § 2 des Dekrets werden Dopingpraktiken gleichgestellt: (a) das Erleichtern oder Ermöglichen der Dopingpraxis auf gleich welche Weise; (b) der Besitz von Substanzen und Mitteln im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 während oder bei der Vorbereitung einer Sportveranstaltung; (c) die Nichtbeachtung, die Irreführung oder der Widerstand gegen Dopingkontrollen im Sinne von Artikel 2 Nr. 7.

B.5. Aus der fraglichen Bestimmung in Verbindung mit Artikel 43 Nr. 3 des Dopingdekrets ergibt sich, dass ein Sportler, der sich anlässlich seiner Vorbereitung auf eine Sportveranstaltung oder seiner Teilnahme daran der Dopingpraxis oder einer damit gleichgestellten Praxis schuldig gemacht hat, für diese Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nur disziplinarisch bestraft werden kann.

Die fragliche Bestimmung enthält somit einen strafausschließenden Entschuldigungsgrund.

B.6. Das föderale Betäubungsmittelgesetz regelt im Interesse der Volksgesundheit einerseits den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Besitz, den Verkauf, das Anbieten zum Kauf, die Abgabe und den Erwerb von Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, Desinfektions- und antiseptischen Mitteln und andererseits die Ausübung der Medizin in Bezug auf diese Stoffe.

Das Gesetz stellt den Besitz verbotener Substanzen unter Strafe.

B.7. Nach Darlegung des vorliegenden Richters sei die fragliche Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass sie einen strafausschließenden Entschuldigungsgrund einführe, der nicht nur für die durch das Dopingdekret unter Strafe gestellten «Dopingpraktiken oder damit gleichgestellten Praktiken» gelte, sondern auch für den durch das Betäubungsmittelgesetz unter Strafe gestellten «Besitz verbotener Substanzen», wenn die begangenen Handlungen in beide Kategorien einzustufen sind.

B.8.1. Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt seit seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993:

« Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen können Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können.

Für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder eine Unterstrafestellung enthalten ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen ist, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich.

[...]».

B.8.2. Die durch Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem Dekretgeber erteilte Zuständigkeit umfasst nicht nur die Befugnis, Verstöße gegen die durch ihn erlassenen Bestimmungen unter Strafe zu stellen, sondern auch die Befugnis, bezüglich dieser Unterstrafestellungen strafausschließende Entschuldigungsgründe festzulegen.

B.9. Der Dekretgeber kann die Nichteinhaltung der durch ihn erlassenen Bestimmungen jedoch nur « innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen » unter Strafe stellen. Dies hat zur Folge, dass er nur einen strafausschließenden Entschuldigungsgrund einführen kann, insofern dieser sich auf die durch ihn gemäß Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingeführten Unterstrafestellungen bezieht.

B.10. Laut Artikel 128 § 1 der Verfassung regeln die Parlamente der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 128 § 1 der Verfassung unter anderem, was die Gesundheitspolitik betrifft, « die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene ».

Aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel 5 § 1 I Nr. 2 geht hervor, dass hinsichtlich der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin die Gemeinschaften unter anderem zuständig sind für « die medizinische Sportkontrolle, die durch die Reglementierung bezüglich der Ausübung bestimmter Sportarten (Boxsport, Radsport) vorgeschrieben ist, und die fakultative Kontrolle » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, SS. 124-125).

B.11. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 128 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, unter Vorbehalt der darin enthaltenen Ausnahme, den gesamten Bereich der Gesundheitserziehung und der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin den Gemeinschaften übertragen hat.

B.13.1. Die im Dopingdekret enthaltenen Bestimmungen über die Dopingpraktiken sind als Regeln über die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, die zur Präventivmedizin gehören, anzusehen.

Der Dekretgeber hat durch die Annahme dieser Bestimmungen also einen Aspekt der Präventivmedizin geregelt, der spezifisch den medizinischen Schutz von Sportlern betrifft.

B.13.2. Da die Angelegenheit der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen zum Zuständigkeitsbereich der Flämischen Gemeinschaft gehört, ist davon auszugehen, dass der flämische Dekretgeber ebenfalls befugt ist, die Nichteinhaltung der durch ihn auf diesem Gebiet erlassenen Regeln unter Strafe zu stellen und diesbezüglich strafausschließende Entschuldigungsgründe vorzusehen.

B.14.1. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf dem Gebiet der Präventivmedizin umfasst jedoch nicht die Zuständigkeit, auf allgemeine Weise Regelungen in Bezug auf Arzneimittel und Lebensmittel anzunehmen.

Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 7; Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, SS. 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, S. 52) geht nämlich hervor, dass der Sondergesetzgeber die Regelung über Lebensmittel und Arzneimittel aus der den Gemeinschaften übertragenen Zuständigkeit für die Präventivmedizin ausgeschlossen hat. Diese Angelegenheiten gehören folglich zur Restbefugnis des Föderalstaates.

B.14.2. Indem das föderale Betäubungsmittelgesetz den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Besitz, den Verkauf, das Anbieten zum Kauf, die Abgabe und den Erwerb von Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, Desinfektions- und antiseptischen Mitteln regelt, ist es im Rahmen der Regeln der Zuständigkeitsverteilung als eine Regelung von Arzneimitteln und Lebensmitteln anzusehen, für die der Föderalstaat zuständig ist.

Daraus ist auch zu schlussfolgern, dass es nur dem föderalen Gesetzgeber obliegt, die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen unter Strafe zu stellen und, wenn er dies als sachdienlich erachtet, diesbezüglich strafausschließende Entschuldigungsgründe vorzusehen.

B.15. Insofern die fragliche Bestimmung in dem Sinne ausgelegt wird, dass der darin vorgesehene strafausschließende Entschuldigungsgrund nicht nur für Handlungen gilt, die nur aufgrund von Artikel 43 des Dopingdekrets strafbar sind, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des föderalen Betäubungsmittelgesetzes strafbar ist, verstößt sie gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.16. In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.17. Der Hof stellt jedoch fest, dass sowohl die Flämische Regierung als auch der Ministerrat anführen, dass die fragliche Bestimmung auch anders ausgelegt werden könne. Die Flämische Regierung bittet den Hof, im Tenor seines Urteils die von ihr vorgeschlagene Auslegung anzugeben, die gemäß ihrer Darlegung der Verfassungsmäßigkeitsprüfung standhält.

Unter Berücksichtigung dessen, dass diese Bestimmung auf «die in Artikel 43 [des Dopingdekrets] unter Strafe gestellten Handlungen» verweist, kann sie auch in dem Sinne ausgelegt werden, dass der darin angeführte strafausschließende Entschuldigungsgrund nur für die Verstöße im Sinne von Artikel 43 des Dopingdekrets gilt, und nicht für in anderen Gesetzesnormen angeführte Verstöße.

In dieser Auslegung entspricht die fragliche Bestimmung zwar nicht vollständig dem Ziel des Dekretgebers in Bezug auf die «Entkriminalisierung der Dopingbekämpfung für Sportler» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1990-1991, Nr. 448/1, SS. 17 ff.), doch verstößt sie nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.18. In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen verstößt gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass der darin geregelte strausschließende Entschuldigungsgrund nicht nur für Handlungen gilt, die ausschließlich aufgrund von Artikel 43 dieses Dekrets strafbar sind, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » strafbar ist.

- Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen verstößt nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass der darin geregelte strausschließende Entschuldigungsgrund nur für die in Artikel 43 dieses Dekrets umschriebenen Verstöße gilt, und also nicht für den bloßen Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » strafbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt